



1. Einleitung

1.1. Firma und Sitz

Unter der Bezeichnung „Handballgruppe Bödeli“ besteht seit 1960 ein regionaler Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Unterseen BE. Das Zustelldomizil lautet: Postfach 124, 3800 Interlaken.

1.2. Zweck und Grundsätze

Der Verein setzt sich für die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder ein.

Er will die erzieherischen Werte des Mannschaftsspiels hervorheben und in erster Linie den Handballsport fördern. Er soll auch die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit ermöglichen.

Die sportlichen Zielsetzungen des Vereins werden von Zeit zu Zeit durch die HV festgelegt.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Alle Beauftragten des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Trainer, Funktionäre, sowie externe Personen können entschädigt werden.

Der Einfachheit und Lesbarkeit wegen wird in diesen Statuten teilweise nur die männliche Form verwendet. Alle Funktionen stehen jedoch beiden Geschlechtern offen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Aufnahme

Als Mitglieder des Vereins können Damen und Herren aufgenommen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme von neuen Aktiv-Mitgliedern befindet der Vorstand.

2.2. Austritt

Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausgenommen davon sind die Passivmitglieder. Der Jahresbeitrag für das begonnene Vereinsjahr muss voll entrichtet werden. Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

2.3. Ausschluss

Die HV beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss von Mitgliedern. Mit dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. In leichteren Fällen kann der Vorstand geeignete Disziplinar massnahmen verfügen.



2.4. Arten der Mitgliedschaft

Als *Aktivmitglieder* gelten Handballer und Handballerinnen, die altersmässig nicht mehr als Junioren/Juniorinnen spielberechtigt sind.

Als *Junioren / Juniorinnen* gelten Jugendliche, die gemäss der Regelung des SHV (Schweizer Handballverband) in diesen Kategorien spielberechtigt sind.

Als *Schiedsrichter* und andere *Funktionäre* gelten Mitglieder, die entsprechend ausgebildet und dem Verband als solche gemeldet sind. Als *Vorstandsmitglieder* gelten alle Personen, die in den von den Statuten vorgesehenen Vorstandschargen tätig sind.

Als *Passivmitglieder* gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die einen von der HV festgesetzten Jahresbeitrag zahlen.

Als *Ehrenmitglied* kann auf Antrag des Vorstandes anlässlich der HV ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Dem Ehrenmitglied wird vom Vorstand eine Urkunde überreicht.

Als *inaktives Mitglied* (vorübergehend ortsabwesend oder nicht aktiv - Ausbildung, Verletzung) zu einem Jahresbeitrag, welcher die Spesen deckt.

2.5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle an der HV anwesenden, mindestens 16 Jahre alten Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei formell noch nicht aufgenommenen Mitgliedern muss das schriftliche Aufnahmegesuch eingereicht sein. Passivmitgliedern kommt lediglich eine beratende Stimme zu.

Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter und Funktionäre (gemäss 2.4.) sind - mit Ausnahme der Kosten für Lizenz und allfällige Versicherung - beitragsfrei.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung (ordentliche, ausserordentliche)
- Vorstand
- TK (Technische Kommission)
- Revisoren
- Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

3.1. Die Hauptversammlung

3.1.1. Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche HV findet jeweils nach Abschluss der Hallensaison im Frühjahr statt.

Die Einladungen sind 14 Tage im voraus (Poststempel) schriftlich an alle Nicht-Passivmitglieder zu versenden. Die Traktandenliste ist beizulegen.

Mittels Publikation sind die Passivmitglieder über die HV zu orientieren.

Nicht unter die ordentlichen Traktanden fallende Anträge einzelner Mitglieder müssen mindestens 5 Tage vor der HV beim Präsidenten eintreffen.

An der HV werden die Weichen des Vereins gestellt. Die Teilnahme ist deshalb für alle Aktiv- und Vorstandsmitglieder Ehrensache. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an den Präsidenten zu richten.

3.1.2. Beschlussfähig

Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet grundsätzlich (2.3., 3.1.5. und 5 bleiben vorbehalten) das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung gutgeheissen wird.

3.1.3. Traktanden

Die ordentlichen Traktanden der HV sind:

1. Die Wahl der Stimmenzähler
2. Orientierung über Mutationen und Anträge
3. Jahresberichte
4. Ablage der Vereinsrechnung, Entlastung des Vorstandes
5. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Budget der Vereinsrechnung
7. Wahlen und Abstimmungen
8. Tätigkeitsprogramm
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

3.1.4. Ausserordentliche HV

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann entweder vom Vorstand oder von 1/5 der Aktivmitglieder beim Präsidenten schriftlich verlangt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche HV.

3.1.5. Statutenänderung

Statutenänderungen können nur von der HV (o. oder ao) mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

3.1.6. Ausserordentliche Beiträge

In besonderen Fällen kann der Verein durch Beschluss der HV ausserordentliche Beiträge erheben. Der Vorstand hat die Kompetenz einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

3.2. Vorstand

3.2.1. Der Vorstand (Organigramm gemäss Anhang 1) besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Leiter TK (Technische Kommission)
- Leiter Marketing

3.2.2. Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt diesen nach Aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Geschäfte der Versammlungen vor.

In den Vorstand kann jede mindestens 18 Jahre alte Person gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Für besondere Projekte (Bauvorhaben, Transfergeschäfte etc.) kann der Vorstand Kommissionen einsetzen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen. Er erteilt die erforderlichen Weisungen und Befugnisse.

Die Aufgaben des Vorstandes sind in den Pflichtenheften im Anhang 3 definiert. Der Vorstand bestimmt die Anhänge, insbesondere die Pflichtenhefte und Organigramme.

Er nimmt zusammen mit Vertretern der betroffenen Mannschaften die Wahl der Trainer vor. Die Details dazu sind im Anhang 4 geregelt.

Der Vorstand orientiert die Mitglieder in geeigneter Art und Weise

3.2.3. Rechtliches

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern zusammen.

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern müssen dem Präsidenten bis zum 15. April schriftlich vorgelegt werden. Im Normalfall schlägt der Ausscheidende einen geeigneten Nachfolger vor.



3.2.4. Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgetrahmens beträgt Fr. 5'000.-.

3.3. Die TK (Technische Kommission)

Die TK ist gemäss Organigramm (Anhang 2) gegliedert. Alle Anwesenden besitzen eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Leiter TK.

3.4. Die Revisoren

Sie prüfen sowohl die Vereinsrechnung und haben Einsicht in die Buchhaltung.

Sie erstatten der HV schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellen ihre Anträge.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

4. Finanzen und Haftungsverhältnisse

4.1. Finanzen

Der Verein beschafft die notwendigen Mittel durch die Mitgliederbeiträge, freiwillige Spenden, Beiträge der Gönnervereinigung (Supporter), Subventionen sowie durch Erträge aus Veranstaltungen.

4.2. Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge

Aktivmitglieder	CHF	400.—
Aktivmitglieder mit Amt	CHF	200.—
Ehrenmitglieder mit Spielerpass	CHF	150.—
Junioren/-innen, die vor dem 01.01. des Vereinsjahres den 21. Geburtstag noch nicht erreicht haben.	CHF	250.—
Junioren/-innen, die vor dem 01.01. des Vereinsjahres den 15. Geburtstag noch nicht erreicht haben.	CHF	200.—
Minis, die vor dem 01.01. des Vereinsjahres den 11. Geburtstag noch nicht erreicht haben.	CHF	100.—
Junioren/-innen mit Amt	CHF	100.—
Passivmitglieder	CHF	30.—
Passivmitglieder mit Training	CHF	200.—

4.3. Haftungsverhältnisse

Der Verein haftet gegenüber Dritten und seinen Mitgliedern nur mit seinem Vermögen. Die Mitgliederbeiträge werden durch die HV festgesetzt. Unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB ist die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ausgeschlossen.



5. Auflösung des Vereins

5.1. Abstimmung

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.2. Auflösung nicht möglich

Der Verein kann nicht aufgelöst werden:

- solange Verträge gegenüber Dritten nicht rechtsgültig aufgelöst sind.
- solange eine spielfähige Mannschaft den Weiterbestand wünscht.

5.3. Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist, zusammen mit dem Vereinsarchiv beim Schweizerischen Handball-Verband oder bei der Gemeinde Unterseen bis zur Neugründung eines Handballvereins mit gleichem Namen zu hinterlegen.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die ordentliche HV vom 03. Juli 2009 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 09. Juni 2006.

Namens der Handballgruppe Bodeli (HGB)

Der Präsident

Der Sekretär

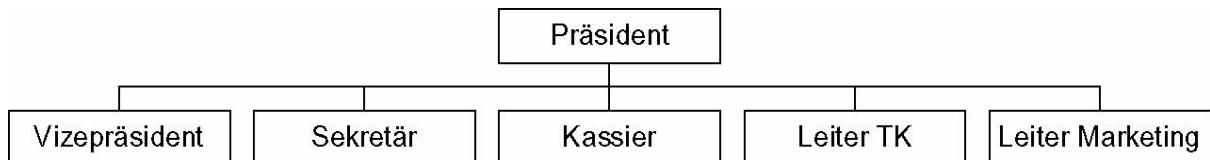
Stefan Schneider

Fabio Hostettler



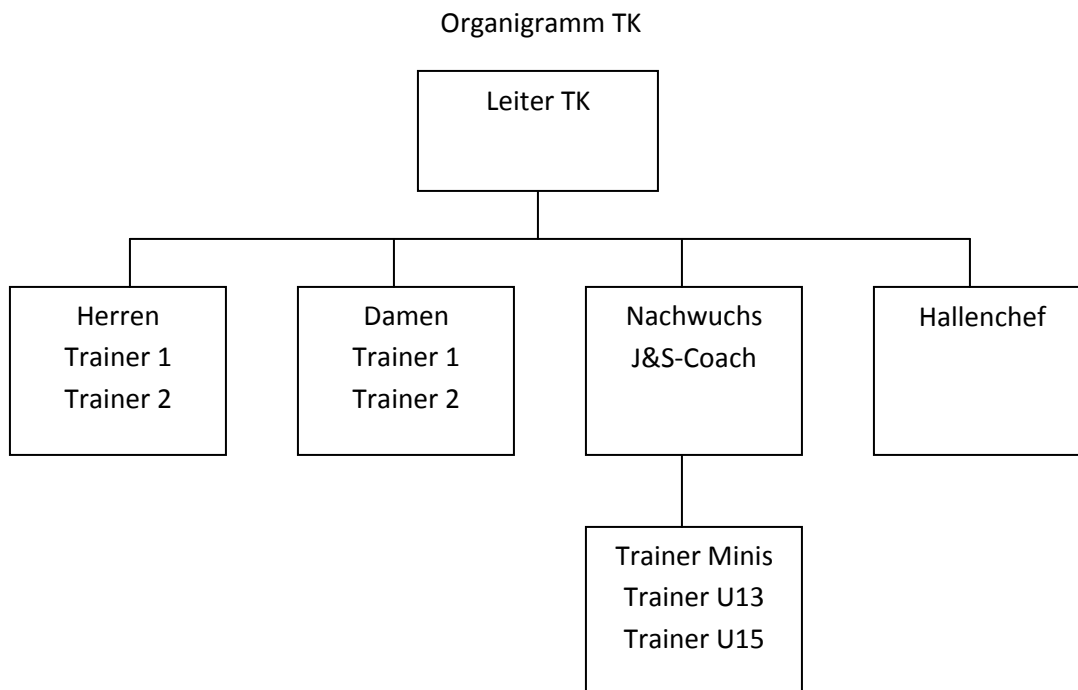
7. Handballgruppe Bodeli Statuten HGB 2009 / Anhang 1

Organigramm Vorstand





8. Handballgruppe Bödeli Statuten HGB 2009 / Anhang 2



Leiter TK und Hallenchef können von derselben Person besetzt werden.



9. Handballgruppe Bödeli Statuten HGB 2009 / Anhang 3

Pflichtenhefte

Präsident

- Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen.
Er
- tritt gegenüber Behörden, Politik und SHV (Schweizerischer Handballverband) als Vertreter des Vereins auf.
- versucht zukunftsweisende Entwicklungen vorauszusehen und den Verein da hingehend zu leiten, dass ein Bestehen in der Zukunft gesichert ist. Das Hauptziel ist, den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, Handball zu spielen.
- leitet die Vorstandssitzungen und hat, falls nötig den Stichtentscheid.
- leitet die Hauptversammlung.
- verteilt die Aufgaben der Vorstandsmitglieder, unter Berücksichtigung von deren Wünschen und Möglichkeiten.
- wird vom Vizepräsidenten gemäss dessen Pflichtenheft unterstützt.

Vizepräsident

- Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten.
Er
- vertritt den Präsidenten an den Vorstandssitzungen und wenn nötig an der HV.
- vertritt den Vorstand gegenüber der TK und den Mannschaften.
- vertritt den Vorstand im Supporterverein der HGB (gemäss deren Statuten) und nimmt an den Versammlungen, Sitzungen etc. teil.
- übernimmt vereinsinterne Aufgaben, nach Absprache mit dem Präsidenten.
- vertritt den Verein gegenüber dem HRV (Handball-Regionalverband).
- bespricht sein Vorgehen mit dem Präsidenten.
- übernimmt spezielle Aufgaben gemäss Absprache mit dem Vorstand.
- kümmert sich um das Archiv der HGB und dessen Lagerung / Aufbewahrung

Sekretär

- Der Sekretär ist für die administrativen Aufgaben im Verein verantwortlich
Er
- führt die Adressverwaltung der Mitglieder, Inserenten, Sponsoren usw.
- verschickt die Einladungen zu Versammlungen und Sitzungen.
- reserviert die erforderlichen Lokalitäten für Sitzungen und dergleichen.
- führt das Protokoll an den Vorstandssitzungen und verschickt dieses an die Vorstandsmitglieder.
- verschickt Aufgebote für Arbeitseinsätze an die Mitglieder.
- erledigt die allgemeine Korrespondenz.
- leert das Postfach und verteilt die Postsendungen an die entsprechenden Personen.



- Ist verantwortlich für den Schlüsselplan und verwaltet Abgabe und Rücknahme der Schlüssel im Verein (oder delegiert). Betroffen sind die Schlüssel des BZI, Sporthalle Bodelibad, des Kraftraumes Steindler und des Postfachs (Post Interlaken)

Kassier

- Die Kassierin ist für die finanziellen Belange des Vereins zuständig.
Er
- führt die Buchhaltung (Eingänge und Ausgaben) für den Verein.
- erledigt die Rechnungsstellung und kontrolliert den Eingang der Zahlungen.
- fordert die Mitgliederbeiträge ein.
- bezahlt die Rechnungen der HGB nach erfolgtem Visum eines Vorstandsmitgliedes oder einer für den entsprechenden Anlass verantwortlichen Person. (bis CHF 500.-)
- ist für die Einhaltung des Budgets in Absprache mit dem Vorstand verantwortlich und informiert den Vorstand periodisch.
- macht Vorschläge für eine sinnvolle Finanzplanung des Vereins und setzt die diesbezüglichen Entscheidungen um.

Leiter TK

- Der Leiter TK ist für den reibungslosen Spielbetrieb zuständig.
Er
- erledigt die administrativen Aufgaben von den Verbänden (HRV und SHV), insbesondere die Hallenmeldung, Mannschafts- und Spielermeldungen Schiedsrichter- und Schiedsrichterinspizientenmeldung.
- überwacht den Spielbetrieb, insbesondere den Hallendienst und die Zeitnehmer.
- leitet die Koordination der Mannschaften gegenüber den Verbänden (HRV und SHV).
- kontrolliert und leert das E-Mail-Konto des Vereins und leitet die eingegangenen E.Mails weiter an die Verantwortlichen.
- ist verantwortlich für die Information zwischen den einzelnen Mannschaften und dem Vorstand (administrative Angelegenheiten).

Leiter Marketing

- Der Leiter Marketing ist mit dem Marketingteam verantwortlich für das Marketing und die PR des Vereins.
Er
- arbeitet mit einem dafür qualifizierten Team zusammen und bringt die Anliegen und Ideen des Vorstandes ein..
- ist verantwortlich mittels Inserenten/Sponsoren und anderweitigen Möglichkeiten finanzielle Mittel für den Verein zu beschaffen.
- arbeitet bezüglich Inkasso der Werbegelder mit der Kassierin zusammen.
- ist verantwortlich für die Information zwischen den einzelnen Mannschaften und dem Vorstand (Marketing-Angelegenheiten).
- erarbeitet ein Werbe- und Sponsoringkonzept.
- überwacht die Einhaltung der gegenüber Sponsoren vertraglich eingegangenen Verpflichtungen.
- betreut die Sponsoren nach Absprache mit dem Vorstand
- überwacht die Tätigkeit des Pressechefs.
- kontrolliert die Betreuung der Homepage des Vereins



10. Handballgruppe Bödéli Statuten HGB 2009 / Anhang 4

1. Grundsätzliches

Zum Begriff „Leitung des Vereins“ (siehe Statuten 3.2.2.) gehört auch die alleinige Kompetenz des Vorstandes, Anstellungsverträge zulasten der Vereinsrechnung abzuschliessen.

Die Auswahl geeigneter Kandidaten soll im Einvernehmen mit direkt Betroffenen erfolgen. Eine Mitsprache ist sicherzustellen.

Wahl von Trainern (mit Entschädigung über den üblichen Spesen)

Zur Wahl setzt sich eine gleich grosse Gruppe mit Vertretern des Vorstandes und der direkt betroffenen Mannschaft sowie dem Präsidenten zusammen. Der Zusammensetzung der Mannschaftsvertretung soll entsprechend deren Bedeutung erfolgen. Ein Entscheid muss mit 2/3-Mehrheit gefällt werden. Die Mannschaftsvertreter werden durch die Mannschaft bestimmt. Die Gruppe setzt sich nach folgender Regel zusammen:

Vertreter Vorstand	Vertreter Mannschaften	Präsident Vorstand	Total	2/3 Mehr
3	3	1	7	5

Abwahl / Entlassung von nach Punkt 2 gewählten Trainern

Eine Abwahl oder ausserordentliche Entlassung eines gewählten Trainers (gemäss Punkt 2) muss auf die gleiche Art und Weise wie die Wahl geschehen. Es gelten dabei die gleichen Kriterien wie unter Punkt 2 dieses Anhangs beschrieben.